

Betriebs- und Reitordnung

Betriebsordnung

1. Die Benutzung der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Die Reit- und Betriebsordnung gilt für alle den Hof betretenden Personen und muss von ihnen zwingend eingehalten werden, d. h. Einsteller, Reitbeteiligungen, Tierärzten, Hufschmieden, externen Reitlehrern, Familienangehörigen sowie Besuchern des Hofes usw.
3. Unbefugten ist das Betreten des gesamten Hofgeländes ohne vorherige Genehmigung des Hofbesitzers, einschließlich Sattelkammern und aller sonstigen Nebenräume, verboten.
4. Im Sinne der Pferde ist eine Stallruhe von 22:00 h bis 08:00 h einzuhalten.
5. Hunde dürfen auf eigene Gefahr des Einstellers mit auf die Reitanlage gebracht werden, vorausgesetzt, sie sind mit anderen Hunden sowie Pferden verträglich, kinderlieb und stehen unter ständiger Aufsicht und dem Einwirkungsbereich des Hundehalters. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn ist untersagt. Hundekot ist unverzüglich zu entsorgen. (Nicht auf der Mistplatte)
6. Die Anlagen und Einrichtungen des Betriebes sind stets in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt insbesondere für die Putz-, Sattelplätze sowie die Stallgasse. Pferdeäpfel sind überall (auf dem gesamten Hofgelände, der Reithalle, dem Reitplatz, der Stallungen, der Putz- und Sattelplätze umgehend zu entfernen. Entstandene Schäden an Anlage oder Einrichtung sind der Betriebsleitung und Ihrer eigenen Haftpflichtversicherung unverzüglich zu melden. Abfälle sind bitte in den entsprechenden Behältern sortiert zu entsorgen.
7. Vor Verlassen der Halle sind den Pferden die Hufe auszukratzen.
8. Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung, ist aber grundsätzlich möglich.
9. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm von der Betriebsleitung erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an die Betriebsleitung und nicht an das Stallpersonal zu richten.
10. Das Rauchen auf der Reitanlage ist nur im Außenbereich bzw. besonders ausgewiesenen Stellen erlaubt. Keinesfalls im Bereich der Stallungen bzw. des Heu- und Strohlagers.
11. Parken auf dem Hof ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
12. Die Teilnahme an den von der Betriebsleitung angesetzten medizinischen und hygienischen Maßnahmen (z. B. Wurmkuren u. ä.) sind absolut verbindlich.
13. Mit Energie (Strom, Wasser, Heizung etc.) ist sparsam umzugehen, nicht zwingend benötigte Lampen etc. sind ggf. nach Benutzung auszuschalten. Nach Verlassen der Reithalle, Stallungen usw. ist die Beleuchtung vom letzten Benutzer auszuschalten.
14. Die Bewässerung der Reitflächen erfolgt ausschließlich durch das Personal.
15. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

Reitordnung

1. Die festgelegte Zeiteinteilung für den Reitschulunterricht ist am Schwarzen Brett ersichtlich.
2. Während des Reitschulunterrichts dürfen keine anderen Pferde in der Bahn bearbeitet werden. Zu den übrigen Zeiten steht die Reitbahn zur freien Verfügung.
3. Während des Reitschulunterrichts sind die Weisungen des Reitlehrers unbedingt zu befolgen.
4. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich.
5. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt in der Mitte eines Zirkels.
6. Halten und Schrittreiten auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 m zu halten.
7. Springen ist nur mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter und nach vorheriger Absprache mit der Betriebsleitung zulässig.
8. Longieren in der Halle bzw. auf dem Platz sind nur erlaubt, wenn sich nicht mehr als ein Reiter in der Bahn befindet und dieser damit einverstanden ist. Betreten weitere Reiter die Bahn, darf zu Ende longiert werden. Zwei Longierer sind grundsätzlich nur erlaubt, wenn kein Reiter in der Bahn ist. Sind Reiter in der Bahn, darf grundsätzlich nur auf dem 2. Hufschlag longiert werden.
9. Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Bahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür „Tür frei“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten.
10. Das Tragen von sicherheitsrelevanten Reitutensilien, wie Reithelm, geeignetes Schuhwerk und ggf. einer Schutzweste wird dringend empfohlen. Andernfalls geschieht dies auf eigene Gefahr, eine Haftung wird in diesem Fall ausgeschlossen.
11. Das Laufen lassen des Pferdes in der Halle ist untersagt. Das Laufen lassen der Pferde auf dem Reitplatz ist nur dann erlaubt, wenn dieser nicht von einem anderen Reiter benutzt wird. Reiten hat Vorrang vor dem Laufen lassen. Sollte eine medizinische Notwendigkeit vorliegen, so ist das Laufen lassen, nach vorheriger Absprache mit der Betriebsleitung, auch in der Halle möglich. Grundsätzlich darf ein Pferd nur unter Aufsicht laufen gelassen werden.
12. Im Übrigen gelten die Regeln der FN- Reiterlichen Vereinigung.

Wallmenroth,

Betriebsleitung

Einsteller/Reitbeteiligung

Pferdename: _____